

BEKANNTMACHUNG

Die Bürgermeisterin

Nr. 16 Bad Gandersheim, den 25.03.2019 46. Jahrgang

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 den Satzungsbeschuß zu dem Bebauungsplan Nr. BG 11 "Auf dem Mühlenstiege“, 6. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3.634) in der z. Zt. geltenden Fassung gefasst. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Die Vervielfältigung erfolgt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Northeim.

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird der Bebauungsplan Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 6. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 BauGB wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Bad Gandersheim – Bauamt – während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort Auskunft gegeben.

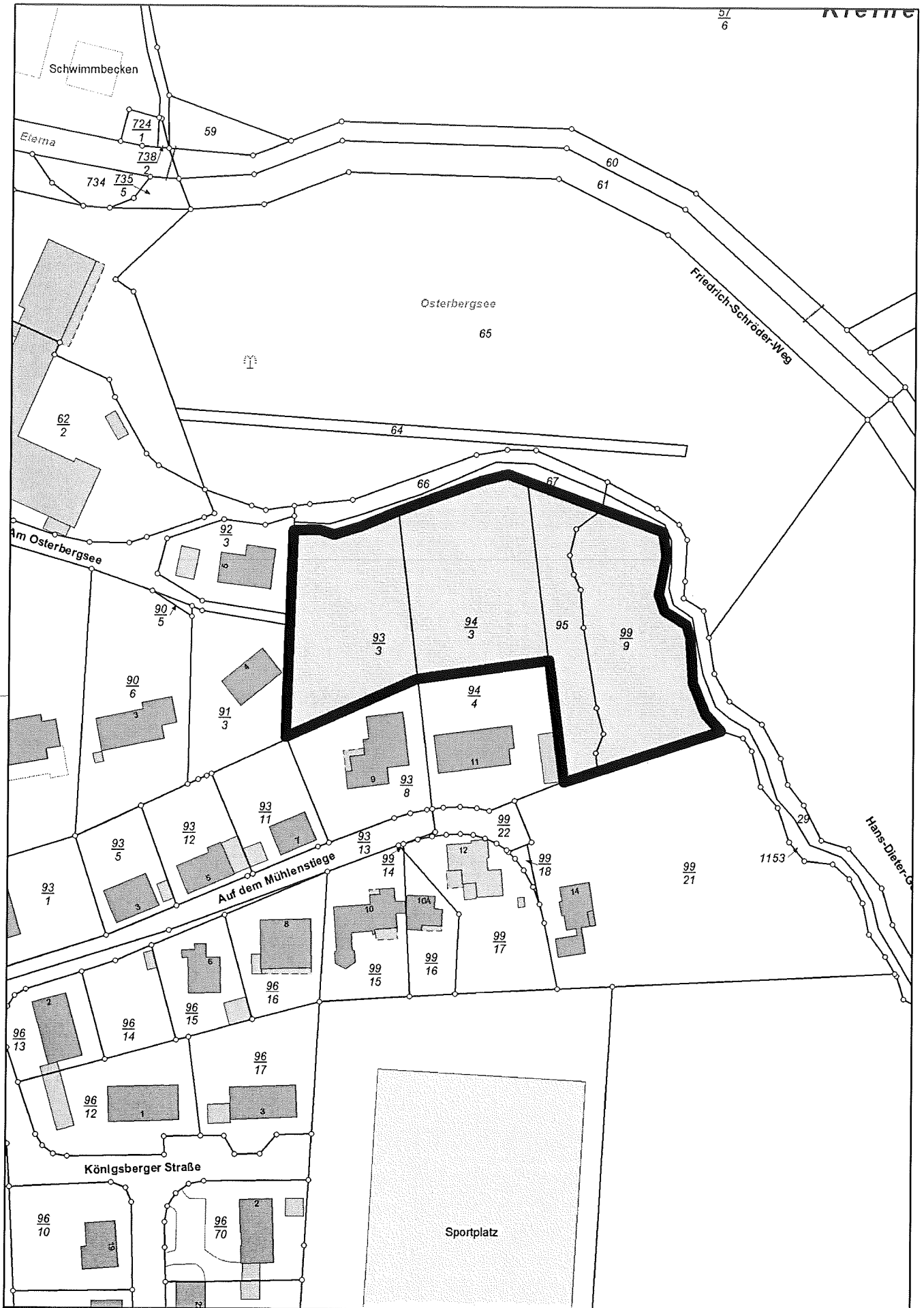
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der genannten Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Gandersheim geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a im Rahmen des nach § 13 a im vereinfachten Verfahren aufgestellten Bebauungsplanes bei der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zusammenhang mit der Vorprüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat sowie bei der Beurteilung der Frage, ob die Zulässigkeit eines, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden und damit die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ausschließenden Vorhabens begründet werden soll. Der Sachverhalt, der die Verletzung bzw. die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Die Bürgermeisterin
i.V.



(Schnute)



Betreff: Datenauszug

Bearbeiter: Bad Gandersheim (schnute)



Maßstab: 1:1.500

Datum: 27.02.2018